

Textliche Festsetzungen:

1. Auf dem Grundstück der Tennisanlage sind bis zu einer Tiefe von 30,00 m an der Straße Schäpenkamp zweckgebundene bauliche Anlagen in II-geschossiger Bauweise gemäß § 31 (1) BBauG ausnahmsweise zulässig.
2. Im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf kann aufgrund der topographischen Verhältnisse gem. § 17 Abs. 5 BauNVO talseitig die Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschoss überschritten werden.